

## Haus- und Badeordnung

für das

Hochbad der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM)

Die VHM lädt zu einem Besuch in das Hochbad auf dem Rattwerder ein. Es werden einige Stunden aktiver Freizeitgestaltung in ungezwungener Atmosphäre geboten.

Bitte betrachten Sie diese Badeordnung und befolgen Sie in Ihrem Interesse die Ratschläge des Hochbadpersonals, denn sie dienen Ihrer Sicherheit. Die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sind mit Betreten des Bades für alle Badegäste verbindlich.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Allgemeines	-1-
2. Öffnungszeiten und Zutritt	-2-
3. Haftung	-3-
4. Benutzung des Bades	-4-
5. Besondere Einrichtungen	-5-
6. Ausnahmen	-5-

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.

- 1.6 Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht benutzt werden.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück-erstattet.
- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Geschäfts-führung entgegen.
- 1.9 Fundsachen sind entweder dem Personal zu übergeben oder direkt am Kassenhäuschen ab-zugeben. Die abgegebenen Fundsachen werden an der Kasse eine Woche aufbewahrt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Abholung, werden die Fundsachen dem städtischen Fundbüro bei der Stadtverwaltung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden übergeben.
- 1.10 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseh-geräte im Bad zu benutzen.
- 1.11 Das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Ge-schäftsführung.

## **2. Öffnungszeiten und Zutritt**

- 2.1 Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils öffentlich bekannt gegeben (örtliche Pres-se). Die jeweils gültigen Eintrittspreise und die täglichen Badezeiten sind den Aushängen am Kassenhäuschen und dem Schaukasten zu entnehmen. Eingangsschluss ist eine Stunde vor Betriebsende. Die Badezone ist 30 Min. vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 2.2 Die Geschäftsführung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bun-desseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ge-fordert werden),
  - d) Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

- 2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson (mind. 18 Jahre) gestattet.
- 2.5 Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson (mind. 18 Jahre) gestattet.
- 2.6 Jeder Badegast muss jederzeit im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die Leistung sein.
- 2.7 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
- 2.8 Für verlorene Eintrittskarten und Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.
- 2.9 Die gelösten Eintrittskarten, sind außer der Zehnerkarte, nicht übertragbar.
- 2.10 Bei Sonderveranstaltungen kann auf den jeweils gültigen Eintrittspreis ein Zuschlag erhoben werden.

### **3. Haftung**

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.3 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.4 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.5 Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.6 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 3.7 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen,

den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

#### **4. Benutzung des Bades**

- 4.1 Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.
  - 4.2 Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
  - 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
  - 4.4 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
  - 4.5 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten.
  - 4.6 Der Aufenthalt im Naßbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
  - 4.7 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.
  - 4.8 Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
    - a) der Sprungbereich frei ist und Schäden Dritter ausgeschlossen sind sowie
    - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 4.9 Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
  - 4.10 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen, in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
  - 4.11 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung.
  - 4.12 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
  - 4.13 Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluß nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen und im Kassenhäuschen deponiert. Siehe Punkt 1.9
  - 4.14 Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Schliessung des Bades geöffnet und der Inhalt im Kassenhäuschen deponiert. Siehe Punkt 1.9

## **5. Besondere Einrichtungen**

- 5.1 Für besondere Einrichtungen des Bades (z.B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

## **6. Ausnahmen**

- 6.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.
- 6.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Hann. Münden, den 15.03.2017

Geschäftsführung

der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH